

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 151/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajga B[REITENBERG],

geb. rue de De[REITENBERG], geb. P[REITENBERG], P[REITENBERG],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REITENBERG], [REITENBERG] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T[REITENBERG]straße 33, D[REITENBERG],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1961 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Es kann dahinstehen, ob ein erneuter Abhilfeantrag nach den Grundsätzen in BGH RZW 1960, 108 auch dann unzulässig ist, wenn die das erste Abhilfeverfahren abschließende Entscheidung der Behörde eine neue, den Antragsteller belastende Unrichtigkeit aufweist. Der Beklagte hat in seiner Berufungserwiderung die Versagung von Abhilfe auch auf die Ermessensprüfung gestützt, eine erneute Nachprüfung sei nicht angebracht, weil die Klägerin nach der Ablehnung ihres ersten Abhilfeantrags 5 Jahre bis zu ihrem neuen Antrag habe verstreichen lassen. Da die Klägerin keinen Grund für ihr langes Zuarbeiten genannt hat, trägt diese Ermessensprüfung jedenfalls die Versagung der Abhilfe.

Mai

Dr. Lang